

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/25\_2022

Lausanne, 6. September 2022

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 2. August 2022 ([6B 820/2021](#))

### Abzug von Gesundheitskosten vom Arbeitsentgelt in der Haft

***Die Strafvollzugsbehörden des Kantons Waadt durften ungedeckte Gesundheitskosten eines Inhaftierten von dessen Arbeitsentgelt abziehen. Das Bundesgericht weist die Beschwerde des Mannes ab. Zulässig war auch die Verrechnung der Kosten für den Transport seiner persönlichen Effekten in eine andere Haftanstalt.***

Der Mann wurde im April 2019 wegen problematischen Verhaltens von der Waadtländer Haftanstalt Bochuz in die Berner Haftanstalt Thorberg verlegt. Beim Austritt wurden seinem Zweckkonto in der Haftanstalt Bochuz – auf das 20 % seines Arbeitsentgeltes aus der Tätigkeit im Vollzug fliessen – 2'245 Franken für ungedeckte Gesundheitskosten belastet (durch öffentliche Beiträge nicht gedeckte Krankenkassenprämien und von der Krankenkasse nicht übernommene Behandlungskosten). Zudem wurden 438 Franken für den Transport seiner persönlichen Effekten in die Strafanstalt Thorberg mit dem frei verfügbaren Arbeitsentgelt verrechnet. Der kantonale Strafvollzugsdienst und das Kantonsgericht des Kantons Waadt wiesen seine Beschwerden ab.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde des Mannes ebenfalls ab. Gemäss Strafgesetzbuch (StGB) ist das Arbeitsentgelt grundsätzlich unpfändbar. Über einen Teil darf der Gefangene während des Vollzugs frei verfügen, aus dem anderen Teil wird eine Rücklage für die Zeit nach der Entlassung gebildet. Verurteilte dürfen gemäss StGB in angemessener Weise an den Vollzugskosten beteiligt werden, was durch Verrechnung mit deren Arbeitsleistung geschieht. Die Regelung der näheren Vorschriften ist Sache

der Kantone. Gemäss dem Konkordatsentscheid über das Arbeitsentgelt von Strafgefangenen und dem entsprechenden Waadtländer Reglement wird in Strafanstalten des Kantons Waadt das Arbeitsentgelt in drei Teile geteilt: 65 % werden dem Konto zur freien Verfügung für persönliche Bedürfnisse zugeschrieben, 20 % einem Zweckkonto und 15 % dem Sperrkonto für Sparguthaben nach der Haftentlassung.

Die Beteiligung an den Gesundheitskosten ist gemäss Bundesgericht vorliegend nicht zu beanstanden. Sie ist im Reglement des Kantons Waadt vorgesehen und in Anbetracht der verbleibenden 65 % zur freien Verfügung und der 15 % Sparanteil verhältnismässig. Ungedeckte Gesundheitskosten können sodann im weiteren Sinne den Vollzugskosten zugeordnet werden. Ganz allgemein kann ein Teil des Arbeitsentgelts eines Gefangenen ohne dessen Zustimmung dann gezielt verwendet werden, wenn dies in beschränktem Umfang erfolgt und gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 6. September 2022 um 13:00 Uhr auf [www.bger.ch](http://www.bger.ch) abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [6B\\_820/2021](#) eingeben.